

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2191 008

je

FGG § 20; LVO § 38 Abs. 4; LwVG § 22; HöfeO § 7 Abs. 2

Für die Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde eines hoferbenberechtigten Abkömmlings, der an sich nicht der nächstberufene ist, gegen den Zustimmungsbeschuß des Amtsgerichts reicht es aus, wenn er in der Beschwerdeschrift einen Sachverhalt vorträgt, der, wenn er als richtig unterstellt wird, dem Beschwerdeführer die Stellung des nächstberufenen hoferbenberechtigten Abkömmlings gibt.

BGH, Beschl. v. 13. Dezember 1962 - V BLw 22/62 -
OLG Schleswig
AG Neustadt (Holst)

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

der Witwe Katharina H [REDACTED] geb. K [REDACTED] in S [REDACTED]
bei N [REDACTED] (Holstein),

Antragstellerin, Beschwerdegegnerin und Rechts-
beschwerdeführerin,

- vortreten durch die Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und [REDACTED]
in N [REDACTED] ([REDACTED]) -

gegen

den Landwirt Gerhard H [REDACTED] in S [REDACTED] bei
H [REDACTED] ([REDACTED]),

Antragsgegner, Beschwerdeführer und Rechts-
beschwerdegegner,

- vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in E [REDACTED] -

wegen Zustimmung zu einem Testament

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für
Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 13. Dezember 1962
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche, der
Bundesrichter Dr. Augustin und Dr. Piepenbrock sowie der
landwirtschaftlichen Beisitzer Dr. h.c. Berk und Schädel
beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde der Antragstellerin gegen
den Beschluß des 3. Zivilsenats (Senats für
Landwirtschaftssachen) des Schleswig-Holsteinischen
Oberlandesgerichts in Schleswig vom 21. Mai 1962
wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin hat die Kosten des Rechtsbe-
schwerdeverfahrens zu tragen und dem Antragsgegner
die diesem im Rechtsbeschwerdeverfahren erwachsenen
außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Der Geschäftswert wird für das Rechtsbeschwerdever-
fahren auf 31 200 DM festgesetzt.

- 2 -

G r ü n d e :

I.

Der Bauer Heinrich H. war Eigentümer eines reichlich 34,5 ha großen Hofes in S. am Bungsberg im Einheitswort von 31 200 DM. Er war mit der nunmehr 74 Jahre alten Antragstellerin verheiratet. Aus der Ehe sind zwei Söhne hervorgegangen, Wilhelm (geboren 1907) und Gerhard (Antragsgegner, geboren 1910); beide Söhne sind nicht verheiratet. Der Bauer verpachtete mit Vertrag vom 30. Oktober 1958 den Hof auf unbestimmte Zeit an seinen Sohn Gerhard, nach dessen Angaben bis zu seinem (des Pächters) Lebensende.

Heinrich H. verstarb am 26. März 1960. In seinem Testament vom 1. November 1951 hat er seine Ehefrau (die Antragstellerin) zu seiner alleinigen Erbin und Hoferbin bestimmt. Im Amtsgerichtsbezirk Neustadt (Holstein), zu dem Schönwalde gehört, gilt Ältestenrecht.

Zunächst beantragte der Sohn Wilhelm H., ihm als ältestem Sohn ein Hoffolgezeugnis zu erteilen. Seine Mutter (die Antragstellerin) erklärte hierzu, sie werde keinen Antrag auf Genehmigung des Testaments stellen und verzichte auf die Stellung eines solchen Antrags; sie sei damit einverstanden, daß das Testament für die Hoferbfolge unbeachtet bleibe und der Hof sich gesetzlich auf ihren ältesten Sohn Wilhelm vererbe (V LwH 22/60). Da der Antragsgegner sich dem Antrag seines Bruders widersetzte und sich Zweifel hinsichtlich der Wirtschaftsfähigkeit des Sohnes Wilhelm ergaben, beantragte die Witwe H. unter dem 5. Dezember 1961, die Zustimmung zu ihrer testamentarischen Einsetzung als Hoferbin nach § 7 Abs. 2 HöfeO

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

zu erteilen. Dem hat ihr Sohn Gerhard (Antragsgegner) widersprochen. Das Verfahren V LwH 22/60 wurde daraufhin durch Beschluß vom 31. Oktober 1961 ausgesetzt..

Das Amtsgericht hat dem Antrag der Witwe H. [REDACTED] entsprochen. Die sofortige Beschwerde des Sohnes Gerhard führte aber zur Abänderung des amtsgerichtlichen Beschlusses dahin, daß die Zustimmung zu dem Testament des Bauern Heinrich H. [REDACTED] abgelehnt wurde.

Hiergegen wendet sich die Rechtsbeschwerde der Witwe H. [REDACTED]; sie erstrebt die Wiederherstellung des amtsgerichtlichen Beschlusses. Der Antragsgegner beantragt Verwerfung der Rechtsbeschwerde, hilfsweise deren Zurückweisung.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist, da sie vom Oberlandesgericht nicht zugelassen worden ist (§ 24 Abs. 1 LwVG), in der Rechtsbeschwerdebegründung auch eine Abweichung (§ 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG) nicht geltend gemacht ist und der Fall einer Unzulässigkeit des Verfahrens vor den ordentlichen Gerichten (§ 24 Abs. 2 Nr. 2 LwVG) nicht vorliegt, nach § 24 Abs. 2 Nr. 2 LwVG nur zulässig, soweit es sich um die Unzulässigkeit der vom Oberlandesgericht für statthaft gehaltenen und von ihm daher sachlich beschiedenen sofortigen Beschwerde des Sohnes Gerhard H. [REDACTED] handelt. Diesen Fall der Unzulässigkeit der Beschwerde macht denn auch die Rechtsbeschwerdeführerin geltend. Das Rechtsmittel ist daher statthaft. Es eröffnet aber nur eine beschränkte Nachprüfung der Beschwerdeentscheidung, nämlich dahin, ob die sofortige Beschwerde des Gerhard H. [REDACTED] zulässig war.

Die Rechtsbeschwerde ist, soweit sie sich nach den vorstehenden Ausführungen als zulässig erweist und eine Nachprüfung der Beschwerdeentscheidung eröffnet, sachlich nicht begründet. Denn die sofortige Beschwerde des Gerhard Höfer (Antragsgegners) war zulässig. Zwar gilt für den Hof Ältestenrecht und der Antragsgegner wäre, da er der jüngere der beiden Söhne ist, nach § 38 Abs. 4 LVO (nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 GrdstVG in Kraft geblieben) an sich zur sofortigen Beschwerde gegen den Beschluß des Amtsgerichts, durch den die Zustimmung zur Hoferbeneinsetzung ausgesprochen wurde, nicht befugt. Er hat aber sein Rechtsmittel damit begründet, daß (nicht nur seine Mutter, sondern auch) sein Bruder Wilhelm nicht wirtschaftsfähig sei und daher als Hoferbe ausscheide. Er trug damit, vor allem durch die anschließende Bezugnahme auf das Verfahren V LwH 22/60, in dem er die Wirtschaftsfähigkeit seines Bruders Wilhelm mit vielen tatsächlichen Behauptungen bekämpfte (Schriftsatz vom 6. Februar 1961), einen Sachverhalt vor, der, wenn er als richtig unterstellt wird, dem Antragsgegner die Stellung des nächstberufenen hoferbenberechtigten Abkömmlings (§ 38 Abs. 4 LVO) gab. Das genügt, um die sofortige Beschwerde des Antragsgegners zulässig zu machen; ob der von ihm behauptete Sachverhalt sich als richtig erwies, war nicht eine Frage der Zulässigkeit, sondern der Begründetheit der sofortigen Beschwerde (vergl. dazu den zur Veröffentlichung bestimmten Beschluß des Senats vom 18. Oktober 1962, V BLw 8/62). An dieser Rechtslage ändert sich dadurch nichts, daß sie unter Umständen mehreren Abkömmlingen (anscheinend im Widerspruch zu der gesetzlichen Regelung des § 38 Abs. 4 LVO) ein Beschwerderecht gibt, nämlich dann, wenn die mehreren Abkömmlinge jeweils einen Sachverhalt vortragen, nach dem jeder von ihnen der nächstberufene hoferbenberechtigte Abkömmling im Sinne dieser Bestimmung sein würde.

Da die sofortige Beschwerde hiernach zulässig war und über diese Frage hinaus, wie bereits ausgeführt, eine Nachprüfung des angefochtenen Beschlusses dem Senat verwehrt ist, ist die Rechtsbeschwerde als unbegründet auf Kosten der Rechtsbeschwerdeführerin zurückzuweisen. Bemerkt sei nur, daß der Antrag des Wilhelm Höfer, ihm ein Hoffolgezeugnis zu erteilen, weiterhin rechtshängig ist. In jenem Verfahren kann er zur Frage seiner Wirtschaftsfähigkeit alle jene Ermittlungen noch anregen, die nach Auffassung der Rechtsbeschwerdeführerin im gegenwärtigen Verfahren versäumt worden sind. Es steht mit Rechtskraft dieses Beschlusses nur fest, daß die Einsetzung der Rechtsbeschwerdeführerin als Hoferbin nicht wirksam geworden ist.

Die Entscheidung im Kostenpunkt beruht auf §§ 33, 45 LwVG.

Dr. Tasche

Dr. Augustin

Dr. Piepenbrock